Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4772

19. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlußstärken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [1]) des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultation des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 vom . . . 1976 [2]) hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Taiwan eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen der Kommission gerechtfertigt haben, sind weiterhin gegeben. Deshalb ist es angebracht, sie bis zum 30. Juni 1976 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. Die durch Verordnung (EWG) Nr. . . . der Kommission vom . . . 1976 eingeführte Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstükken aus Temperguß mit Ursprung in Taiwan gilt weiter bis zum 30. Juni 1976.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

   Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Durch Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [3]) hat die Kommission die Einführung nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in Taiwan einer Genehmigungspflicht unterworfen.

2. Auf Grund der in der Begründung dieser Verordnung vom 23. Januar 1976 dargelegten Überlegungen ist die Kommission der Auffassung, daß diese Maßnahmen für sechs Monate aufrechterhalten werden sollten. Sie unterbreitet deshalb dem Rate nach Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 den beiliegenden Verordnungsentwurf über die auf diesem Gebiete zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L. ./76 vom . . . S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ta 32/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.